



Brüssel, den 17. Mai 2022  
(OR. en)

9145/22

MAP 11

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 5444/4/22 REV 4
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens - Billigung

---

1. Der Vorsitz hat am 19. Januar 2022 einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens vorgelegt<sup>1</sup>.
2. Der Entwurf von Schlussfolgerungen wurde in drei Sitzungen der Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Vergabe öffentlicher Aufträge) am 26. Januar, 4. März und 11. Mai 2022 erörtert. Die Mitglieder der Gruppe haben den Text im Rahmen einer schriftlichen Konsultation vom 11. bis 13. Mai 2022 gebilligt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
  - dem Rat zu empfehlen, dass er die Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens in der Fassung des Dokuments ST 5444/4/22 REV4 billigt (siehe Anlage).

---

<sup>1</sup> Dok. ST 5444/22.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum Binnenmarkt<sup>(2)</sup>, in denen der Rat die wichtige Rolle der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Verwirklichung des zweifachen ökologischen und digitalen Wandels unterstreicht;

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020, in denen dargelegt wird, dass der Aufbauplan für Europa massive Investitionen erfordert, insbesondere mit dem Ziel, eine nachhaltige und robuste Erholung herbeizuführen und gleichzeitig die Prioritäten der Union im Hinblick auf die grüne und digitale Wende voranzubringen;

UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass gemeinsame Anstrengungen erforderlich sind, nicht nur um die am stärksten von der Gesundheitskrise betroffenen Unternehmen zu unterstützen, sondern auch um öffentliche Investitionen zu tätigen, die die Konvergenz, Resilienz, Nachhaltigkeit und Innovation sowie die Unabhängigkeit Europas in strategischen Sektoren fördern;

UNTER HERVORHEBUNG der entscheidenden Rolle, die das öffentliche Beschaffungswesen bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und bei der Berücksichtigung dieser Ziele im Dienste des öffentlichen Interesses spielen kann;

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“<sup>(3)</sup>, in denen der Rat seine Unterstützung für die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“<sup>(4)</sup> vorgeschlagenen Leitfäden für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung bekundete;

---

2 Dok. ST 10698/20: „Ein vertiefter Binnenmarkt für einen kräftigen Wiederaufschwung und ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges Europa“.

3 Dok. ST 13852/20.

4 Dok. ST 6766/20 + ADD 1: Mitteilung der Kommission, COM(2020) 98 final.

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum Thema „Öffentliche Investitionen durch Vergabe öffentlicher Aufträge“<sup>(5)</sup>, in denen der Rat ehrgeizige umweltbezogene Erwägungen bei der Auftragsvergabe, beispielsweise durch die Einführung von Kriterien oder Zielen, ebenso unterstützt wie die Besteuerung, da sie zur Nachhaltigkeit beiträgt;

UNTER HINWEIS AUF das Arbeitsprogramm der Kommission für 2019 mit dem Titel „Versprechen einlösen und unsere Zukunft gestalten“<sup>(6)</sup>;

Unter HINWEIS AUF die Mitteilungen der Kommission „Ein sauberer Planet für alle“<sup>(7)</sup> [...] und „Der europäische Grüne Deal“<sup>(8)</sup>;

UNTER HERVORHEBUNG der auf EU-Ebene angenommenen verbindlichen Ziele für eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 und für Klimaneutralität bis 2050, wie unlängst in sämtlichen Vorschlägen der Kommission im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ bekräftigt —

FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, bei der Verfolgung dieser gemeinsamen Ziele eng mit dem Europäischen Parlament, den regionalen und lokalen Behörden, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zusammenzuarbeiten, und zu diesem Zweck insbesondere auf Folgendes hinzuwirken:

### **Einbeziehung von Erwägungen der nachhaltigen Entwicklung im öffentlichen Beschaffungswesen**

1. HEBT das Konzept der nachhaltigen Entwicklung als eine Möglichkeit HERVOR, eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Umweltschutz unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte zu erreichen;

---

5 Dok. ST 13352/20: „Öffentliche Investitionen durch Vergabe öffentlicher Aufträge: Nachhaltige Erholung und Wiederankurbelung einer resilienten EU-Wirtschaft“.

6 Mitteilung der Kommission, COM(2018) 800 final.

7 Mitteilung der Kommission, COM(2018) 773 final.

8 Dok. ST 15051/19 + ADD 1: Mitteilung der Kommission, COM(2019) 640 final.

2. IST DER ANSICHT, dass öffentliche Auftraggeber in der Lage sein sollten, ihre Ressourcen strategisch zu nutzen, um den Übergang zu einer grünen, innovativen und sozial verantwortlichen Kreislaufwirtschaft bestmöglich zu unterstützen, insbesondere durch Investitionen in nachhaltige Infrastruktur, nachhaltige Produkte und/oder Produkte der Kreislaufwirtschaft und durch den Einsatz von Verfahren und Technologien, die im Hinblick auf die angestrebten Ziele der nachhaltigen Entwicklung selbst ambitioniert sind, wobei gleichzeitig ein optimales Preis-/Leistungsverhältnis angestrebt und ein breiter Wettbewerb bei den Vergabeverfahren gefördert wird;
3. FORDERT die Kommission AUF, im Einklang mit ihrer im Rahmen des Investitionsplans für ein zukunftsfähiges Europa <sup>(9)</sup> und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft erteilten Zusage, im Zusammenhang mit künftigen Legislativvorschlägen – einschließlich derjenigen, mit denen geltende EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche geändert werden, – die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, Erwägungen der nachhaltigen Entwicklung in die Vergabeverfahren für bereichsspezifische Güter oder Dienstleistungen einzubeziehen; UNTERSTREICHT, dass diese Erwägungen je nach Tätigkeitsbereich von den Zielen für die nachhaltige Entwicklung, beruflichen Fähigkeiten oder technischen Spezifikationen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung in öffentlichen Aufträgen bis hin zu Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere für die Vergabe oder Ausführung von Aufträgen, reichen können; BETONT, wie wichtig es ist, dass öffentliche Auftraggeber bestimmen können, auf welche Weise solche Erwägungen am besten in ihre Verfahren einbezogen werden; NIMMT KENNTNIS VON der diesbezüglich bereits geleisteten Arbeit der EU-Institutionen und der Mitgliedstaaten und UNTERSTREICHT, dass diese Anstrengungen noch beschleunigt und intensiviert werden muss;
4. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Zusammenarbeit AUF, um für das öffentliche Beschaffungswesen die hinsichtlich ihrer Sensitivität für die Erwägungen der nachhaltigen Entwicklung relevanten Bereiche zu erfassen und deren Reife zu bewerten, wobei beispielsweise die Fähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, diese neuen Erwägungen anzugehen, zu berücksichtigen ist;

---

9 Dok. ST 5269/20: Mitteilung der Kommission, COM(2020) 21 final.

5. HEBT die auf Ebene der Mitgliedstaaten bereits geleistete, laufende oder anstehende Arbeit zur Festlegung der Priorität bestimmter Bereiche HERVOR; BETONT, dass diese Arbeit auf EU-Ebene koordiniert werden muss;
6. UNTERSTREICHT, dass die Expertengruppen der Kommission in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen können, indem sie die verschiedenen Interessenträger einbeziehen und einladen, um festzulegen, ob den verschiedenen ermittelten Bereichen Vorrang eingeräumt werden sollte; IST DER ANSICHT, dass auch der Rat an dieser Arbeit beteiligt werden sollte;
7. BETONT, wie wichtig es ist, eine allgemeine Methode festzulegen, die es diesen Gremien ermöglicht, durch eine eingehende Analyse der Reife eines jeden Tätigkeitsbereichs zu bestimmen, ob dieser als prioritär betrachtet werden sollte;
8. IST DER ANSICHT, dass ein kohärentes Vorgehen ermöglichen wird, sowohl die bereichsspezifischen EU-Rechtstexte, die in den kommenden Jahren möglicherweise geändert werden, als auch den Umfang der Änderungen, die an ihren jeweiligen Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich sind, zu ermitteln und so zur Verwirklichung der auf EU-Ebene festgelegten Umwelt- und Klimaziele beizutragen;
9. HÄLT es für notwendig, diese Ziele im Einklang mit den oben genannten Fristen – 2030 und 2050 – zu verwirklichen und BETONT, wie wichtig dabei ein stufenweiser und harmonisierter Ansatz ist; IST daher DER ANSICHT, dass die Texte für alle als vorrangig eingestuften Bereiche bis spätestens 2030 überarbeitet werden sollten; HÄLT es darüber hinaus für notwendig, die Texte zu den übrigen Bereichen bis spätestens 2050 – dem für die Verwirklichung der Klimaneutralität der EU festgelegten Referenzjahr – zu ändern;

10. HÄLT es für wesentlich, dass diese Arbeit in einen umfassenden Ansatz integriert wird; IST DER AUFFASSUNG, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten daher – soweit angemessen und durchführbar – einen allgemeinen Rahmen in Betracht ziehen sollten, mit dem die Berücksichtigung von Erwägungen der nachhaltigen und resilienten Entwicklung unabhängig vom betreffenden Tätigkeitsbereich in die Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden soll;
  11. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass den öffentlichen Auftraggebern und insbesondere den nachgeordneten Beschaffungsstellen kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht, wenn entsprechende Maßnahmen ergriffen werden;
  12. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, unverzüglich mit diesen Arbeiten zu beginnen.
-